



Schwäbisch Gmünd, 11.03.2024  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 031/2024

Vorlage an

**Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Neufassung der Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates**

**Anlagen:**

- Anlage 1: Neufassung der Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates in schwerer Sprache  
Anlage 2: Neufassung der Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates in leichter Sprache

**Beschlussantrag:**

Der Änderung und Neufassung der Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates, in schwerer und in leichter Sprache, wird zugestimmt.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Der Gemeinderat hat am 10.05.2017 die Erstfassung der Satzung des Inklusionsbeirates beschlossen (vgl. GR-Vorlage 2017/072).

Um das Spektrum der Inklusion einer Stadtgemeinschaft aufzugreifen, um den breiten Inklusionsbegriff zu leben, um der Haltung „Inklusion von Anfang an“ sowie einem generationenübergreifenden Ansatz gerecht zu werden, soll die Zusammensetzung des Inklusionsbeirates erweitert werden. Zudem wurden Konkretisierungen vorgenommen (siehe nachfolgende Gegenüberstellung der bisherigen Fassung mit der neuen Fassung).



**a) Änderungen im § 2 (Zusammensetzung)**

Bisherige Formulierung:

*Der Inklusionsbeirat besteht aus*

- dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem,
- je einem Vertreter jeder Fraktion des Gemeinderats,
- je zwei, vom Gemeinderat unter Einbeziehung möglichst vieler unterschiedlicher Handicaps benannte, Vertretern der Menschen mit....

Neue Formulierung (Ergänzung unterstrichen)

*Der Inklusionsbeirat besteht aus*

- dem Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem,
- je einem Vertreter jeder Fraktion des Gemeinderats,
- mindestens zwei, vom Gemeinderat unter Einbeziehung möglichst vieler unterschiedlicher Handicaps benannte, Vertretern der Menschen mit.....

Begründung: Konkretisierung, damit auch der Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Vorsitzende ist sein kann und nicht nur zwei, sondern bei Bedarf auch mehrere Vertreter der Menschen der jeweiligen Behinderungsform Mitglieder im Inklusionsbeirat sein können.

Bisherige Formulierung:

.....

- einem Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege,
- einem Vertreter St. Josef,
- einem Vertreter des Stadtseniorenrates,

.....

Neue Formulierung (Ergänzung unterstrichen)

.....

- einem Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege,
- einem Vertreter der Schule für Hörgeschädigte St. Josef,
- einem Vertreter des Stadtseniorenrates,

.....

Begründung: Konkretisierung St. Josef

Bisherige Formulierung

.....

- bis zu zehn Vertretern der Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion Schwäbisch Gmünd
- einem Vertreter des Stadtverband Sport

.....



Neue Formulierung (Ergänzung unterstrichen)

- *bis zu zehn Vertretern der Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion Schwäbisch Gmünd*
- *einem Vertreter des Stadtverband Sport*
- *einem Vertreter des Blinden und Sehbehindertenverbandes*
- *einem Vertreter des Körperbehindertenverbandes Ostalbkreis*
- *einem Vertreter der Elternselbsthilfeinitiative Autismusspektrumsstörung Schwäbisch Gmünd (ASS)*
- *einem Vertreter der politische Selbstvertetergruppe „Inklusion auf Augenhöhe“*

Begründung: es wurden die neuen Einrichtungen/Organisationen aufgenommen.

### **b) Änderung des § 3 (Benennung), Absatz 5:**

Weggefallen ist:

*(5) Die Sitze des Vertreters des Stadtjugendringes, des Vertreters der Kontakt- und Informationsstelle für gesundheitliche Selbsthilfegruppen (KIGS) bei der AOK Ostwürttemberg, des Vertreter des Beirates Barrierefreies und Seniorenfreundliches Schwäbisch Gmünd, des Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege, des Vertreters der Eingliederungshilfe des Landkreises und der Vertreter der Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion Schwäbisch Gmünd bestimmen die entsprechenden Träger, Einrichtungen, Initiativen und Verwaltungen selbst.*

Neue Fassung:

*(5) Die Sitze der Vertreter der Einrichtungen und Organisationen in § 2 bestimmen die entsprechenden Träger, Einrichtungen, Initiativen und Verwaltungen selbst.*

Begründung: da die Einrichtungen und Organisationen bereits im § 2 aufgeführt sind, ist eine nochmalige Aufzählung nicht notwendig. Bei weiteren Änderungen ist dann auch nur der § 2 zu ändern.